
SATZUNG

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga), in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, Reglement für internationale Spiele, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Rechtspflegeordnung, Dopingreglement und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der DFB hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
5. Die jeweils gültigen Bestimmungen des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Anforderung bei der DFB-Zentralverwaltung können die zuvor genannten Bestimmungen in Textform übersandt werden.

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln ausgetragen werden und diese Regeln verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren-, neben- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,

-
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
 - m) Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball zu fördern, wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet werden können;
2. die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport, unter besonderer Berücksichtigung
- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) und ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern,
 - b) der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits des Platzes,
 - c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - d) der Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung,
 - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung jeder Form von Gewalt vorbeugen und entgegenwirken, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist,
 - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts;
3. die angemessene Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs, vor allem durch
- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-)Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen;
4. die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. 2. AO, insbesondere
-

-
- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen;
5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der DFB ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DFB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:
 - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ausbildungsordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Ehrungsordnung,
 - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
 - g) ein DFB-Statut für die 3. Liga,
 - h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga,
 - i) einen Ethik-Kodex,
 - j) eine Futsal-Ordnung.

-
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
 - a) die Förderung, die Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
 - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemeinverbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
 - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
 3. Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften, wahrnehmen lassen.
 4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
 5. Die im Rahmen der Nummern 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organen sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten, insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.
 6. Präsidium, Präsidialausschuss, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind

-
- a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) die DFL Deutsche Fußball Liga.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband
- III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband
- IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband
- V. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußball-Verband Mittelrhein
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- VI. die DFL Deutsche Fußball Liga.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

§ 11

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft und vor dem 1. Oktober 2013 hinsichtlich der Ehrenvizepräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig durch Satzung und allgemeinverbindliche Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga,

-
- b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
 - d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. c) gilt entsprechend,
 - e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
 - f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 8, 12. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,
2. die Entscheidungen der DFB-Organe durchzuführen,
 3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder der DFL Deutsche Fußball Liga erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
 5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzugs unter Vermeidung des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen,
-

-
6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
 7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
 8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 15

Namen der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.
4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitgliedsverband.
5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Die DFL Deutsche Fußball Liga nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Sie ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem sie die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, ihr zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient sie sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Sie ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ein Ligalogo.
3. Sie erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt sie ein eigenes Statut.
4. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
6. Sie ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
7. Sie entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Die DFL Deutsche Fußball Liga hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.

-
3. Sie hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
 4. Sie ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrags einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
 5. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
 6. Sie ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
 7. Sie ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
 8. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
 9. Sie gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen der DFL Deutsche Fußball Liga teilzunehmen.
 10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich die DFL Deutsche Fußball Liga und ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
 11. Sie gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c

Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga mit Erteilung der Lizenz durch die DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden

oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 16c Nr. 2. sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesell-

schaften der Lizenzigen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag der DFL Deutsche Fußball Liga.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und von der DFL Deutsche Fußball Liga beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, darunter der Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b).

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 17a

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder

UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die abschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht

-
3. Der DFB bildet einen Prüfungsausschuss und eine Ethik-Kommission.
 4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - f) der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport
 - g) der Ausschuss 3. Liga
 - h) der Ausschuss Frauen-Bundesligen
 5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.
 6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
 8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, im Prüfungsausschuss oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
 9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss.

§ 20

Einberufung des Bundestags

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.

-
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände

im Norddeutschen FV mit insgesamt	22 Stimmen
im Nordostdeutschen FV mit insgesamt	20 Stimmen
im Süddeutschen FV mit insgesamt	49 Stimmen
im FRV Südwest mit insgesamt	12 Stimmen
im Westdeutschen FuLV mit insgesamt	27 Stimmen
 - b) die Regionalverbände mit je 2 Stimmen
 - c) die DFL Deutsche Fußball Liga mit 74 Stimmen
 - d) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.
3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft. Dies gilt nicht für Wahlen.
6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 22

Delegierte des Bundestags

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
3. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, stimmberechtigten Mitgliedern des DFB-Vorstandes bis zu zwei Delegiertenstimmen ihres Verbandes zur Stimmabgabe zu übertragen.

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestags tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten, soweit sie nicht unter Nr. 1. fallen.

§ 24

Aufgaben des Bundestags

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ethik-Kommission,
 - d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
 - g) die Erledigung von Anträgen,

-
- h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
 - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestags werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestags,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission,
5. Bericht des Prüfungsausschusses,
6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und des Prüfungsausschusses,
9. Anträge auf Satzungsänderungen,
10. andere Anträge,
11. Anfragen und Mitteilungen.

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, die die Interessen der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.

-
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
 5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2. I) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
 6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Für die Wahlen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass am ersten Wahlgang nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

7. Hat im ersten Wahlgang (bzw. im Folgewahlgang nach § 26 Nr. 6., Abs. 3, Satz 2) keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Bundestags

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen Außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines Außerordentlichen Bundestags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem Außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem Außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

§ 30

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbands angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundestag bestätigt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer und ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.
4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz 12 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Die DFL Deutsche Fußball Liga kann ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz 12 findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammenreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Mitglieder des Prüfungsausschusses und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestags bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer

Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestags und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestags jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane und des Prüfungsausschusses können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme
 - Landesverbände mit über 600.000 Mitgliedern je 3 Stimmen
 - Landesverbände mit über 200.000 Mitgliedern je 2 Stimmen
 - Landesverbände bis 200.000 Mitglieder je 1 Stimme
 - die Regionalverbände je 1 Stimme
 - die zwölf Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga je 2 Stimmen.Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten Ordentlichen Bundestags veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden.

7. In den Fällen der Nummern 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,

-
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
 - c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
 - d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) dem Generalsekretär
 - f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstaussfall erhalten.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstaussfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss. Dieser besteht aus

vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.

Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.

Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,

-
- die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
 - die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
 - die Personalauswahl hinsichtlich der Direktoren,
 - die Personalauswahl hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer. Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,
 - die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,
 - die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga,
 - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
 - die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.

Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den

Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung

Die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Generalsekretär bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.

Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:

Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Präsidialausschuss.

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,
- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied des Präsidialausschusses, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des Präsidialausschusses bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.

-
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.
 3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich.
Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

§ 39

Sportgericht/Ethikammer

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.
Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).
Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.
Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner

persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spiel-ausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Aus-schuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchen-fußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichter-ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundes-jugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammen-hang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mann-schaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchen-fußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Liga-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sport-gerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethikkammer).

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

6. Nr. 5. gilt nicht für Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden. In solchen Verfahren entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern.

Grundsätzlich findet in Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, keine mündliche Verhandlung statt. Das Sportgericht entscheidet unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Sportgericht eine mündliche Verhandlung ansetzen. Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt. Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.
3. Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
4. Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
5. Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Liga-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend. § 39 Nr. 6., Absatz 2 gilt für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission entsprechend.

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.

-
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
- a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Abs. 1, Nr. 3.,
 - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 3.

§ 43

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,
2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Abs. 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 2.,
3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle des DFB,
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- l) Aberkennung von Punkten,
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

-
3. Die Verhängung einer Strafe nach Nr. 2. erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
 4. Mit Ausnahme der Strafen nach § 44 Nr. 2., Buchstaben a) und b) sowie von Ausschlüssen auf Dauer (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzugs) kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
 5. Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und erzieherische Maßnahmen gegen natürliche Personen (z. B. Auflagen und Bußen) sind zulässig.

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Ist beim DFB ein Vergütungs- und Beratungsausschuss gebildet, hat dieser abweichend von Vorstehendem ab der Legislaturperiode 2022 bis 2025 das erste Vorschlagsrecht hinsichtlich aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga ausüben.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommissarisch ein neues Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. Der Prüfungsausschuss hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wer sich bei der Entscheidung in einem Interessenkonflikt befindet oder in einer Lage, die einen solchen bei objektiver Betrachtung befürchten lässt, hat dies unverzüglich unter Nennung des Grundes und Offenlegung des vollständigen Sachverhalts dem Gremium anzuzeigen und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil. Eine Stimmenthaltung zählt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

3. Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren.

Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

5. Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Prüfungsausschuss entstehen, freigestellt.

§ 46

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Hierzu soll er sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Wirksamkeit der internen Revision,
- der Wirksamkeit des Compliance-Systems.

Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den Präsidialausschuss informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind

alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision und – nach Abklärung des Auftragsgegenstands und der hierfür entstehenden Kosten – externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt. Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 46a

Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.

Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahrenen Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.

Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor.

Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabenbereiche einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens der DFL Deutsche Fußball Liga nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen der DFL Deutsche Fußball Liga oder ihrer Mitglieder oder als Leitende Angestellte dieser Mitglieder tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, berufen.

-
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundestag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/-innen des Ausschusses Frauen-Bundesligen an, welche vom Ausschuss Frauen-Bundesligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

5. Dem Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

6. Dem Schiedsrichterausschuss gehört zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

§ 48

Spielausschuss

1. **Zusammensetzung:**

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, zwei Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga können in ihren Klubs auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden vom Ausschuss 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, der Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, soweit sie nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga, dem Ausschuss 3. Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung und der Futsal-Ordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (wobei der jeweilige Spielleiter kein Vertreter der am Wettbewerb teilnehmenden Klubs sein darf), soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Fußballs als Wettkampfsport.

§ 49

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.
3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die

Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags gilt § 29 entsprechend.

4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vizepräsidenten für Jugendfußball einberufen und geleitet.

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Ligastatut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen, wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweicht.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

Ausschuss 3. Liga

1. **Zusammensetzung:**

Dem Ausschuss 3. Liga gehören der Vorsitzende, fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses, der Spielleiter der 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga hat zudem ein eigenes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören.

2. **Aufgaben:**

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie ausschließlich die 3. Liga betreffen und nicht anderen Gremien oder einer anderen Organisation zugeordnet sind;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der 3. Liga;
- c) Förderung und Entwicklung der 3. Liga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 3. Liga;
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga;
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der 3. Liga;
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich.

Ausschuss Frauen-Bundesligen

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss Frauen-Bundesligen gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Abs. 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen.

Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesligen.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet der/die Vertreter/(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundesligen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihre Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;

-
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
 - h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit dem Ausschuss Frauen-Bundesligen. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Frauen-Bundesligen sowie im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

§ 54

Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss ist zuständig für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport.

Er hat darüber hinaus die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports – unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs – in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

-
1. Freizeitfußball
 - 1.1 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
 - 1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z. B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Fußballangebote für Ältere usw.)
 2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein für Frauen und Männer
 - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z. B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z. B. Fitnessstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
 - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z. B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-/Kreislauftraining usw.)
 3. Außersportliche Angebote.

§ 55

Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichterausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei.

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, A-Junioren-Bundesliga, B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichterausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachtern zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Veranstaltung von Qualifizierungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, weitere Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen des DFB sowie seiner Mitgliedsverbände,
- c) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. f) gegeben ist,

-
- d) Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens, insbesondere im Bereich Schiedsrichterinnen und in den Fußballvarianten (z.B. Futsal und Beachsoccer),
 - e) Koordination von mitgliederverbandsübergreifenden Themen des Schiedsrichterwesens, insbesondere in der Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern, Talentförderung sowie der einheitlichen Ausbildung der Schiedsrichter,
 - f) Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 2 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat,
 - g) Übernahme aller Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elitebereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Bereichen herbeizuführen.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,
- eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen,
- ein Lehrwart,
- zwei Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichterausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinspokals der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungssystems,
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,
- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf,
- f) Sicherstellung einer anforderungsgerechten Kandidatenauswahl in den Schiedsrichter-Elitebereich in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss,
- g) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit diese ausschließlich Spielklassen betreffen, für die der Schiedsrichter-Elitebereich verantwortlich ist; soweit hierdurch auch allgemeine Fragen der Regelauslegung betroffen sind, ist eine Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss vorzunehmen,
- h) Disziplinarische Führung der Elite-Schiedsrichter gemäß der Schiedsrichterordnung des DFB sowie Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 1 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Schiedsrichter-Ombudsmann

Für die DFB-Schiedsrichter wird mindestens eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das Präsidium als Schiedsrichter-Ombudsmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DFB-Organen, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

§ 57

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der auf Vorschlag der Konferenz vom DFB-Bundestag gewählt wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

IX. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 58

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4 verarbeitet der DFB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
2. Soweit die Verbandszwecke des DFB und seiner Mitgliedsverbände es erfordern, verarbeitet der DFB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,
 - der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
3. Der DFB stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme

Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB die Daten mit seinen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2., Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und seine Mitgliedsverbände berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

X. Auflösung und Inkrafttreten

§ 59

Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. l) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 60

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom Außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten Ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des Ordentlichen DFB-Bundestags vom 27. September 2019.

